

Zeitschrift: Berner Zeitschrift für Geschichte und Heimatkunde
Band: 22 (1960)

Artikel: Jörg Brunner : ein Berner Vorreformer
Autor: Bögli, Theodor
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-243952>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 07.10.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

JÖRG BRUNNER

EIN BERNER VORREFORMATOR

Von Theodor Bögli, Goldwil

Jörg Brunner, der aus Landsberg in Bayern stammte, kam im Frühjahr 1522 als Helfer des Dekans Güntisberg nach Münsingen. Am 18. Mai hielt er eine Predigt über Johannes 16, 5, worin er den Papst als Antichrist bezeichnete. Daraufhin wurde Jörg an das Wallfahrtskirchlein in Kleinhöchstetten versetzt. Dort aber predigte er erst recht evangelisch. Deshalb wandte sich Dekan Güntisberg schon nach kurzer Zeit an den Rat in Bern und reichte gegen Brunner Klage ein. Daraufhin wurden beide Parteien zu einem ersten Verhör aufgeboten, in dessen Verlauf der Angeklagte erklärte, er könne alle seine Aussagen aus der Heiligen Schrift heraus verantworten. Da die Ratsherren selber nicht über Bibelkenntnisse verfügten, beschlossen sie, die Sache durch mehrere Theologen gründlich untersuchen zu lassen. Indessen wurde die Erledigung dieses Falles durch dringendere Geschäfte längere Zeit hinausgeschoben. Da erschien eines Tages der Kläger erneut in Bern, diesmal mit einem Schreiben des Bischofs, welcher verlangte, daß der Kirchherr von Kleinhöchstetten an das geistliche Gericht nach Konstanz ausgeliefert werde. Das nun veranlaßte den Rat zu raschem, festem Handeln. Kurzentschlossen setzten die Herren eine öffentliche Hauptverhandlung vor Rat und Geistlichkeit auf Freitag, den 29. August 1522, nachmittags 1 Uhr im Barfüßerkloster fest. Auf all die schweren Klageartikel erteilte der Prediger von Kleinhöchstetten auf Grund des Wortes Gottes erstaunlich schlagkräftige Antworten. Die aufgenommenen Protokolle wurden von einer mehrköpfigen Theologenkommision genau geprüft. Am 2. September erfolgte von Seiten der Geistlichkeit die Urteilseröffnung: Jörg Brunner habe sich mit vollem Recht auf die Heilige Schrift berufen. Das veranlaßte den Berner Rat tags darauf, an das Kapitel von Münsingen ein Schreiben zu richten, womit er jedes weitere Vorgehen gegen den Kirchherrn zu Kleinhöchstetten strengstens verbot. — Wie kamen die Berner Ratsherren zu dieser Stellungnahme? Dieser Frage und auch dem ferneren Schicksal Jörg Brunners wird im folgenden noch weiter nachgegangen.

Die Stellungnahme des Berner Rates im Kirchenstreit von Kleinhöchstetten

Jörg hatte sich durch seinen offenen Angriff gegen die Papstkirche weit, sehr weit vorgewagt. Seine scharfen Worte gegen den Papst hätten normalerweise schwer bestraft werden müssen. Wenn Brunner tatsächlich in die Hände

des Bischofs gefallen wäre, wer weiß, was dann mit ihm geschehen wäre. Aber der Berner Rat schützte ihn; den Berner Ratsherren ist es zu verdanken, daß diese reformatorische Stimme sich erheben und noch einige Jahre weiterrufen durfte.

Daß die Berner Regierung ihre Hand schützend über Jörg Brunner hielt, ist schon an sich nicht selbstverständlich. Noch auffallender wird die Haltung des Rates im Falle Brunner, wenn wir diesen im Zusammenhang der Ereignisse damaliger Zeit betrachten: Anfangs Mai 1522 erfolgte eine Wallfahrt nach Habstetten. In der dortigen Kapelle äußerte Johann Wecker, der direkte Vorgänger Brunners als Kirchherr von Kleinhöchstetten, es könne für die kürzlich vor Mailand gefallenen Schweizer niemand wirksame Fürbitte tun. Wer das tue, vergehe sich gegen den heiligen Geist. Das genügte. Der Berner Rat ließ Wecker gefangen nehmen und lieferte ihn dem Bischof von Konstanz aus. Im Begleitbrief vom 16. Mai 1522 kommt der Zorn der Herren von Bern über Weckers Äußerungen heftig zum Ausdruck: Der Rat erwarte vom Bischof strenge Bestrafung dieses Ketzers. Falls der geistliche Richter den Priester straflos ausgehen ließe, werde Bern selber ihn hart strafen, wie er es verdiene. – Nur etwa zwei bis drei Monate später reagierte der gleiche Berner Rat im Falle Brunner ganz anders: Als Dekan Güntisberg von Münsingen ein Schreiben des Bischofs von Konstanz vorlegte, welches die Auslieferung Brunners vor das bischöfliche Gericht nach Konstanz verlangte, da wurde dieses völlig rechtmäßige Begehren von den Herren zu Bern einfach unter den Tisch gewischt. Bern wollte diesen Fall mit eigenen Mitteln nach seinem Willen entscheiden.

Wie ist diese gänzlich entgegengesetzte Stellungnahme in zwei recht ähnlichen, einander nahe stehenden Fällen zu verstehen? Um in diesem Punkt etwas mehr Klarheit zu erhalten, ist es nötig, vorerst etwas näher auf das damalige Verhältnis von Kirche und Staat in Bern einzugehen:

Berns Gebiet gehörte westlich der Aare (mit der Stadt selber) zum Bistum Lausanne, östlich der Aare (mit dem Kirchlein Kleinhöchstetten) zum Bistum Konstanz. Von beiden Bischofssitzen war die Stadt recht weit entfernt; sie lag am äußersten Rand des Machtbereichs beider Bischöfe. Diese geographische Grenzlage der Stadt war natürlich für eine freiere Stellungnahme des Rates gegenüber den bischöflichen Einflüssen und Ansprüchen aus Lausanne und Konstanz sehr günstig. Das mächtig sich entwickelnde Bern verspürte denn auch das Bedürfnis, eine Art eigene geistliche Hoheit in der Stadt selber zu erhalten; es strebte danach, irgendwie seinen eigenen «Bischof» in seinen eigenen Mauern zu haben. Bern stand beim Papst in Gunst; er erlaubte ihm, ein eigenes Stift einzurichten. Die Gründung des Berner Chorherrenstiftes erfolgte im Jahre 1485; tatsächlich erhielt der Propst des Stiftes die Zeichen der Würde eines hohen Geistlichen. Der Stiftsvertrag stellte dann aber die stadtbernerische Kirche trotzdem fast vollständig unter die Aufsicht des Berner Rates; dieser Vertrag darf darum schon als etwas wie eine bernische Kirchen-

verfassung bezeichnet werden. Dadurch hatte Bern erreicht, was es gewollt: seinen eigenen «Bischof» in der Stadt selber, aber unter der Herrschaft des Berner Rates. Der Papst selber erteilte der Stadt die Vollmacht, alle Würden und Pfründen zu verleihen; damit fing die bernische Regierung zwar nur langsam, aber doch sicher an, ihre Herrschaft auch im kirchlichen Bereich wirksam zu machen.

Freilich, die eigentlich bischöflichen Rechte und Pflichten anzutasten, trauten die Berner Ratsherren sich noch lange nicht; dazu hatten sie anfänglich auch noch keinen wirklichen Grund. Als dann aber die kirchlichen Mißstände auch dem Staate gefährlich wurden, da durften die Herren zu Bern nicht mehr länger zusehen und mußten ihre früheren Hemmungen fallen lassen. Die Begründung staatlichen Eingreifens in die kirchlichen Verhältnisse war nun einfach und schlagend: Wenn das geistliche Schwert versagt, dann muß das weltliche einschreiten. Durch ihre offenkundige Schwäche verloren die Bischöfe ihr Ansehen immer mehr; wenn sie des geistlichen Regimentes nicht mehr mächtig waren, dann konnten natürlich auch ihre Herrschaftsansprüche nicht mehr ernst genommen werden. Die weltliche Regierung aber durfte nicht dulden, daß durch kirchliche Streitigkeiten auch das Staatswesen in Mitleidenschaft gezogen wurde; weil die Bischöfe ihr Aufseheramt vernachlässigten, mußte der Berner Rat selber zum Rechten sehen. Dabei war es den Ratsherren allerdings nicht möglich, die Kirche irgendwie von innen her zu erneuern; dazu fehlte ihnen die nötige theologische Bildung. Aber die Herren von Bern waren dafür verantwortlich, daß auf ihrem Boden Ruhe und Ordnung herrschten; in dieser Richtung haben sie denn auch ihre Pflicht getan.

Hier wird deutlich, was für die Erklärung des Folgenden wichtig ist: Es war wirklich der Staat, welcher in die Verhältnisse der Kirche eingreifen mußte; darum konnte auch in bezug auf kirchliche Angelegenheiten der Standpunkt kein anderer als der staatliche sein. Es konnte daher nicht darum gehen, die Kirche selber zu erneuern; aber es mußte von hier aus darum gehen, Ordnung und Ruhe im Lande zu wahren. Bei aller Bemühung um Besserung der kirchlichen Mißstände war der Blick der Berner Ratsherren doch hauptsächlich auf das Wohl ihres Staatswesens gerichtet; ihr Einschreiten in die kirchlichen Verhältnisse wurde vor allem durch staatsmännische Interessen bestimmt. Auch für die neuen Aufgaben an der Kirche mußten sie ihre weltlichen Mittel zu Hilfe nehmen; denn andere standen ihnen nicht zur Verfügung. Das sind die Gründe, warum alle kirchlichen Reformbestrebungen der Berner Regierung einen stark politischen Zug enthalten. Wie könnte es denn auch anders sein!

Von daher wird die Auslieferung Weckers durch den Berner Rat an den Bischof von Konstanz recht gut verständlich. Weckers Worte gegen die Fürbitte für die auf südlichen Schlachtfeldern gefallenen Berner hatten eine doppelte Wirkung: Zuerst trafen sie natürlich die trauernden Hinterlassenen schwer. Begreiflich, daß sich im Volk eine mächtige Empörung erheben mußte,

wenn ein Priester jenen tapferen Söhnen nicht einmal mehr diese letzte Fürbitte zukommen lassen wollte. Dann aber richteten sich Weckers Worte, zwar nur stillschweigend, aber doch deutlich auch gegen den Solddienst für fremde Mächte. In diesem Punkte war man in Bern besonders empfindlich, denn hier floß auch das Geld aus dem Soldbündnis mit Frankreich besonders reichlich. Darum war für den Berner Rat Weckers Schuld gar keine Frage: Er hatte sich gegen Volk und Staat schwer vergangen und mußte dafür hart bestraft werden. Es wurde ganz kurzer Prozeß gemacht und sehr entschieden die Auslieferung beschlossen. Das Begleitschreiben hob denn auch als Hauptsache die Größe des öffentlichen Ärgernisses, welches Wecker verursacht hatte, hervor. Der Bischof wurde gar nicht mehr nach seinem Urteil gefragt; er hatte nur noch die von Bern beschlossene Strafe zu vollziehen.

Dagegen lag der Fall Brunner anders. Jörg hatte mit keinem Wort Volk oder Staat verletzt. Sein Angriff richtete sich nur gegen die «Herren von Münsingen» als Vertreter der päpstlichen Klerisei. Darum hatte die weltliche Regierung von vornherein keinen Grund, den neuen Pfarrer von Kleinhöchstetten zu verurteilen. Aber im Kapitel Münsingen, ganz in der Nähe der Stadt, schien ein heftiger Priesterstreit aufgeflammt zu sein, von dem vielleicht zu fürchten war, er könnte das ganze Volk in Aufruhr versetzen. Dies könnte ein starker Grund dafür gewesen sein, daß der Berner Rat diesen Handel ganz als seine Sache betrachtete und ihn zunächst vor seinen eigenen Schranken untersuchen wollte. Es mag auch sein, daß schon während des ersten Verhörs Brunners gründliche Bibelkenntnis die Ratsherren günstig stimmte. Oder war Jörg den Neugläubigen unter ihnen vielleicht noch von seiner erst kürzlich aufgegebenen Wirksamkeit zu Bern in guter Erinnerung? Dies wäre wohl möglich; doch wir wissen es nicht.

Ganz richtig hatte der Dekan seine Klage zuerst an die Herren zu Bern als die Pfrundeigentümer von Kleinhöchstetten gerichtet. Als die Ratsherren dann aber seinem Wunsche nicht gleich entsprechen wollten, tat er das, was ganz sicher den Verlauf der Sache am entscheidendsten beeinflusste: Er alarmierte den Bischof von Konstanz und wies dessen Auslieferungsbefehl vor, um seinen Willen durchzusetzen. Das war nun gar nicht mehr die Art, in welcher die Herren von Bern mit sich reden ließen. Dieses Vorgehen Güntisbergs mußte des Berner Rates Selbstgefühl tief verletzen und sein Machtbewußtsein erst recht reizen. Die Reaktion war denn auch dementsprechend. Obwohl der Bischof das Recht hatte, diese Auslieferung zu fordern, wurde sie von den Berner Herren strikte verweigert! Hier kam auch im Brunner-Prozeß die politische Seite stark zur Auswirkung, und es zeigt sich deutlich, wie entschieden die Berner Regierung auch in kirchlicher Beziehung mit staatlicher Macht vorging. Aber die Ratsherren hatten doch auch erkannt, daß es in diesem Falle um viel mehr als nur eine kirchenpolitische Fehde unter Priestern ging, und darum auch gelehrte Geistliche zur Untersuchung beigezogen. Vielleicht kamen zwar auch während der Hauptverhandlung noch weltliche Interessen

zum Ausdruck. Der mächtige Sebastian vom Stein, welcher auch im Gericht saß, war das Haupt der französischen Partei in Bern. Damals nun war der Papst Frankreichs Feind. Dies mochte wohl der Hauptgrund sein, weshalb sich der Ritter vom Stein an Jörgs Ausfällen gegen den Papst dermaßen hoch erfreuen konnte. Aber den entscheidenden Ausschlag gab dann schließlich doch das Urteil der theologischen Gelehrten: Brunner habe sich zu Recht auf die Heilige Schrift berufen.

Aus diesem guten Grunde stellten sich denn auch die Herren von Bern mit ihrer ganzen staatlichen Macht schützend vor den Pfarrer von Kleinhöchstetten. Die Worte, mit welchen im Brief an das Kapitel Münsingen jegliches — auch des Bischofs — Vorgehen gegen den Kirchherren von Kleinhöchstetten verboten wird, sprechen deutlich aus, wie sicher die Berner Regierung ihres Entscheides war, und wie entschlossen sie sich dazu stellte. Auch ein letzter Versuch des Dekans, die ganze Sache doch noch irgendwie vor den Bischof zu tragen, schlug fehl. Güntisberg tat dergleichen, wie wenn die Münsinger Priester Brunner nur dann als Amtsbruder anerkennen könnten, wenn er dem Bischof präsentiert worden sei. Aber Berns Ratsherren machten auch in diesem letzten Punkte klar, daß sie darüber allein verfügten. Sie stellten Herrn Jörg seine Präsentation vor dem Bischof frei. Da wurde daraus natürlich nichts. Damit hatte Jörg Brunner als erster Kirchherr im Bernbiet seine Pfründe Kleinhöchstetten inne, ohne dafür dem Bischof die geforderten Gelder bezahlt zu haben.

Die kirchenpolitische Bedeutung des Brunner-Handels ist sehr groß: Bern hat dadurch erstmals ganz offen gezeigt, daß es eine bischöfliche Entscheidung als völlig nutzlos betrachtete, und sich nun auf seinem Boden auch im kirchlichen Bereich ganz allein verantwortlich wußte. Kirchenrechtlich hat Bern damit nichts weniger getan, als die rechtskräftigen Ansprüche des Bischofs mit staatlicher Macht gänzlich verdrängt und einen kirchlichen Entscheid aus staatsmännischer Verantwortung heraus an sich gerissen.

Als Brunner dann aber nur neun Monate später schon wieder vor Gericht stand, da konnte der Berner Rat sich nicht mehr ganz auf seine Seite stellen. Jörg hatte den Kirchherrn von Worb einer Wallfahrt wegen scharf angegriffen und seine Worte wiederum mit der Schrift begründet. Aber die Ratsherren wurden durch seine Rechtfertigung nicht überzeugt. Ihr Urteil vom 15. Juni 1523 lautet: Der Worber Pfarrer sei von den ihm angeschleuderten Beschuldigungen frei erklärt. Aber von einer Zurechtweisung oder Bestrafung Brunners steht nichts da. Damit war der Fall eigentlich nicht entschieden, nur erledigt. Man erhält den Eindruck, daß der Rat Jörg zwar noch einmal schonen wollte, aber auch auf die andere Seite hin gerecht sein mußte. Um Schlichtung und Beruhigung, Stetigkeit und Festigkeit gingen die Bemühungen der Berner Regierung in dieser Zeit. Das zeigt sich deutlich auch im ersten Glaubensmandat, welches am gleichen Tage, dem Montag Viti et Modesti 1523, an Pfarrherren und Amlleute ausging. Darin wird die lutherische Lehre verboten

und die Verkündigung des Wortes Gottes gefordert. Das ist natürlich ein Widerspruch in sich selber; denn Luthers Lehre wollte ja die Verkündigung des Gotteswortes. Aber gerade dadurch ist das Schriftstück ein Zeugnis davon, wie sehr die weltliche Regierung sich schon um Befriedung der kirchlichen Lage mühte und wie wenig sie noch vom Inhalt der geistlichen Fragen verstand.

Was den Kirchherrn zu Kleinhöchstetten dann in seiner irgendwie bevorzugten Stellung doch zu erschüttern vermochte, war das Wiedererstarken der altgläubigen Partei mit dem Jahre 1524. Die rückläufige Bewegung hatte natürlich mehrere Gründe und Antriebe, welche aber hier nicht angeführt werden können. An einem drastischen Beispiel sei aber doch gezeigt, wie stark es auch beim Glaubensentscheid um politisch-finanzielle Interessen ging. Der kluge Generalvikar Faber von Konstanz machte dem Adel klar, daß es durch die Reformation dann mit Reislafen und Jahrgeldern aus wäre. Daraufhin schlug die französische Partei in Bern kräftig um. Ihr Haupt, der gewalttätige Ritter vom Stein, wurde ein grimmiger Gegner der Reformation. Die Vorstöße der Altgläubigen drangen durch bis in den Rat, der allein Brunner bisher treu beschützt hatte. Zeugnis davon wurde ein weiteres Glaubensmandat, welches sich ganz entschieden wieder für die kirchliche Tradition und den alten Brauch aussprach. Als dann den Herren von Bern zu Ohren kam, der Priester in Kleinhöchstetten halte nicht mehr recht Messe, da wurde dieser am 18. November 1525 äußerst streng vor Gericht gefordert. Wie nun der Verklagte den Ratsherren erklärte, er wolle nicht mehr Messe lesen, da hatte seine Stunde geschlagen: Jörg Brunner mußte Berns Boden verlassen.

Der weitere Weg Jörg Brunners

Wohin wandte sich nun der vertriebene Prediger? Mehrere Jahre hindurch fehlt von ihm jede Spur. Erst von 1529 an liegen dann wieder einige Berichte über ihn selber vor. Es ist das Verdienst von Pfarrer K. Gauß, in der Gemeinde Biel-Benken (Baselland) aus den Jahren 1529—1533 recht ausführliche Kunde über Jörg Brunner entdeckt zu haben.

Am 1. April 1529 wurde durch ein Mandat des Rates die Reformation in Stadt und Landschaft Basel eingeführt. Daraufhin verließ der altgläubige Pfarrer von Biel-Benken seine Gemeinde. An seiner Stelle setzten die Herren Bürgermeister und Räte der Stadt Basel als neuen Pfarrer von Benken «Jerg prommer» ein. Ein Vergleich der ältesten Eintragungen im Eheregister von Benken aus den Jahren 1529—1533 mit Jörg Brunners Unterschrift der Berner Prozeß-Akten von 1522 zeigte klar, daß es sich hier tatsächlich um den ehemaligen Kirchherrn von Kleinhöchstetten handelt.

Als sich sechs Wochen nach Einführung der Reformation, am 11. Mai 1529, alle Geistlichen von Stadt und Land im Chor der Augustinerkirche zu Basel

zur ersten reformierten Synode unter dem Vorsitz Johannes Oekolampads versammelten, da war auch Jörg Brunner als neuer Pfarrer von Benken anwesend. In der neu aufgestellten Reformati-
ons-Ordnung sind seine Bemerkungen deutlich zu erkennen: am Rande eingezeichnete Hände als Hinweise auf die wichtigsten Stellen, welche im Text selber mit kräftigen Zügen unterstrichen sind. Wie mußte sich Jörg freuen, als er nun endlich das Wort des Evangeliums frei verkünden durfte!

Aber in Benken war noch eine starke altgläubige Partei da, welche dem neuen Glauben heftigen Widerstand entgegensetzte. Das mußte Jörg Brunner seinen Weg auch hier wieder schwer machen. Einige weigerten sich, zur Kirche zu gehen. Andere rächten sich am Pfarrer selber.

Als erster tat sich in dieser Richtung der Meyer von Biel hervor. Er schmähte den neuen Pfarrer, nannte ihn «ein lecker und ein bub». Zu ähnlichen Äußerungen ließ sich dann auch der Meyer von Benken hinreißen. Deswegen hatten sich schließlich beide in Basel zu verantworten und mußten schwören, «das si mit vil gedachtem irem predicanten nüt gewaltigs wöllen angeben, noch arges zufügen mit worten noch werken, mit noch ohne recht, durch sich selbs oder ander lüth». Aber ihre Worte scheinen in der Gemeinde doch schon ihre Wirkung getan zu haben.

Jedenfalls wurden Ende September 1529 drei Bauern von Benken ins Gefängnis gelegt, weil sie «vil trotzlicher schmehlicher worten wider iren predicanten, inen von minen gnädigen herren bürgermeister und rath der stat Basel, irer natürlichen obrigkeit geordnet, usgestoßen». Erst nachdem sie versprochen hatten, daß sie mit ihrem Pfarrer, «ouch mit siner husfrowen und allen den sinen nüt gewaltigklichs noch arges in worten oder werken» vornehmen wollten, wurden sie wieder entlassen. Dadurch vernehmen wir zugleich, daß Jörg in den Ehestand getreten war.

Wenige Wochen später saßen an einem Sonntag drei andere Männer im Wirtshaus zu Benken beim Wein. Da wurden sie gegen Abend rätig, «das si dem lutpriester von Benken vor sin huß gon, in siner eren zu beschelten, darzu uß dem sinen heruß vorderen ond so er uß dem huß komme, zu boden schlagen wollten, es gerieth jetz zum tod oder zum leben. Also solchen roth zu vollstrecken sind sye dem priester für sin huß gangen ond angesehen, das sy umb all sachen gut recht gegen den priester hetten bekommen mögen, haben si doch alle erberkeit fallen lassen, ond zewider aller oberkeit ouch deren gericht und recht, den priester, so in seinem huß gewesen, ein schelmen, ein ketzer, ein verräter gescholten und damit si den anschlag am pfaffen vollbringen möchten, den pfaffen uß dem huß gevorderet ... Ond als der priester nit heruß kommen, haben sy im sini venster zerschlagen, so alles by nacht ond nebel beschehen ond also in solichem mutwillen beharrt, biß des Priesters frow um hilff geschruwen ond als man zugeloffen, weren sy, damit man irer nit sichtig würde, verloffnen.»

Tags darauf ist einer von ihnen, «als er sich besorgt, daß dise handlung

ußkommen, zu des Iupriesters frowen gangen, ond iro getröwt, ouch des wilens gsin, wenn der pfaff in verclagte, das im der pfaff undern grund müsse».

Der Rat hätte allen Grund gehabt, diese Ausschreitung mit großer Strenge zu bestrafen. Aber in Anbetracht von persönlichen Verhältnissen und auf Bitten von Freunden hin ließ er dann doch etwas Milde walten. Die Täter mußten Buße zahlen und sich versprechen.

Am Anfang des Jahres 1530 lag nochmals ein Mann von Benken gefangen, weil er den Prädikanten an der Ehre geschmäht hatte.

Dermaßen heftig war Jörg schon im ersten Jahr seines Wirkens zu Benken angefeindet worden. Der Hauptgrund dieser Feindseligkeiten war ganz sicher der Haß der alten Partei gegen den neuen Glauben. Aber an einer Stelle der Berichte kommt auch noch etwas anderes zum Ausdruck: Es heißt von den drei Männern, welche das Pfarrhaus angriffen, «das sy umb all sachen gut recht gegen den priester hetten bekommen mögen». War vielleicht Brunner an dieser Empörung teilweise selber schuld? Bei seinem Eifer und seiner Heftigkeit wäre dies wohl möglich gewesen. — Die zwei folgenden Jahre scheinen ruhig verlaufen zu sein. Jedenfalls werden keine Zusammenstöße mitgeteilt. Dann aber ereignet sich ein Vorfall, welcher die Vermutung, Jörg und seine Frau könnten schon von Anfang an zu schroff dreingefahren sein, kräftig verstärkt:

Im Jahre 1533 entstand zwischen der Pfarrfrau und der Wirtsmagd ein heftiger Wortwechsel. Nach etlichen Schmähungen ließen die erregten Frauen sich zu Tätlichkeiten hinreißen. Es heißt, die Frau Pfarrer habe Anna, die Magd, schwer geschlagen und ihr «einen eingriff in die kelen gegeben», an welchem sie acht Tage darauf starb. Ja, auch Jörg selber soll dabei mitgeholfen haben. Das war natürlich zu stark. Wie viele Milderungsgründe auch mögen vorgelegen haben — zu entschuldigen war die schreckliche Tat wirklich nicht. Der Rat tat, was er mußte: Jörg Brunner wurde ausgewiesen.

Von da an erhalten wir wieder lange Zeit hindurch von Jörg gar keine Kunde mehr. Endlich weiß Lohner mitzuteilen, daß Brunner im Jahre 1564 noch Pfarrer von Jegenstorf wurde. Aus dieser seiner letzten Wirksamkeit liegen keine Berichte mehr vor. 1571 trat er altershalber in den Ruhestand und mußte vom folgenden Jahre an unterstützt werden. Wann und wo Jörg Brunner, der zeitlebens tapfere Streiter für den Glauben, dann schließlich zur Ruhe Gottes eingehen durfte, erfahren wir nicht mehr.

LITERATUR

Zum 1. Kapitel:

Emil Egli: «Schweizerische Reformationgeschichte», I. Band 1519—1525, herausgegeben von Georg Finsler (Zürich 1910), S. 181.

Richard Feller: «Geschichte Berns», II. Band: Von der Reformation bis zum Bauernkrieg 1516—1653 (Bern 1953), S. 107—109, 114—115, 121—122.

Hans von Greyerz: «Studien zur Kulturgeschichte der Stadt Bern am Ende des Mittelalters» (Bern 1940), S. 260—261, 366—368.

Zum 2. Kapitel:

K. Gauß: «Die Beziehungen Zwinglis zu den Pfarrern im Baselbiet.» In: «Zwingliana» 1918, Nr. 2 / 1919, Nr. 1 (Zürich 1920), S. 392—393.

K. Gauß: «Wie eine Gemeinde des Baselbiets reformiert wurde.» In: «Kirchenblatt für die reformierte Schweiz», 20. Jahrgang 1905, Nrn. 8—11 (Bern 1905), S. 38, 41—42.

Carl Friedrich Ludwig Lohner: «Die reformierten Kirchen und ihre Vorsteher im eidgenössischen Freistaate Bern» (Thun 1865), S. 410.